

Name der Gesellschaft
Danziger Privat=Actienbank.

会社名
ダンツィヒ私立銀行

認可年月日
1865.02.13.

業種
銀行

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Danzig, Nr.?? (??), SS.101-102.

ファイル名
18650213DPB_A.pdf

B. (Zu S. 8.)

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst,
ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. Au-
gust 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der
Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber
während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben;

Fleiß befriedigend,

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,

Ausbauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mäßig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anfertigkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und
Buchen ausführen zu helfen und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernabfallschlägen, in
Buchen- und Kiefernurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt,
und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, daß er
sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere
auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse
sich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben
für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt
und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick bewährt hat,
kann hier eingeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäß,
ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des
Lehrlings von Einfluß ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeußerung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Hartung, königlicher Förster.

(Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken rc.

N. N.

Königlicher Oberförster.

(Kreislandrath.)

143) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 3. Februar d. J. genehmige Ich die von den Aktionairen der Danziger
Privatbank in der General-Versammlung zu Danzig am 19. März 1864, nach Inhalt des an-
liegenden notariellen Protokolls, wegen Abänderung ihres unterm 16. März 1857 landesherrlich
bestätigten Statuts (G. S. für 1857 S. 242), sowie des unterm 30. Juni 1858 von Mir
genehmigten Nachtrags zu diesem Statut (G. S. für 1858 S. 407) gefaßten Beschlüsse, und lasse
ihnen den beiliegenden, nach diesen Beschlüssen abgefaßten zweiten Nachtrag zu dem Statut zur
weiteren Veranlassung zugehen.

Berlin, den 13. Februar 1865.

gez. Wilhelm.

ggz. von Bodelschwingh. Graf von Hvenpltz. Graf zur Lippe.

An den Finanz-Minister, den Minister f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten u- den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 2. März 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zweiter Nachtrag

zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank.
(Gesetzsammlung für 1857 S. 242.)

1. Der letzte Absatz des §. 13 No. 4, welcher in der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858 (G.-S. für 1858 S. 408) genehmigten Fassung lautet:

„Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den Betrag des Grundkapitals übersteigen.“

wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den doppelten Betrag des Grundkapitals übersteigen.“

2. Dem §. 30 des Statuts vom 16. März 1857 ist folgende, nach dem zweiten Absatz einzufügende Bestimmung anzufügen:

„Der vollziehende Director resp. dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsraths, soweit nicht ihn persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, jedoch nur mit beratender Stimme beizuwohnen.“

3. Der zweite Absatz des §. 45 des Statuts vom 16. März 1857, welcher lautet:

„Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividenden-scheine ausgezahlt.“

wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Die Dividenden werden jährlich am 1. April gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividenden-scheine ausgezahlt.“

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde nebst dem Allerhöchst genehmigten zweiten Nachtrage zu dem unter dem 16. März 1857 landesherrlich bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. März 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

144) Nachdem die Anlegung einer Apotheke in Ablewo, im Preuß. Stargardter Kreise, höheren Orts genehmigt worden ist, fordern wir diejenigen approbirten Apotheker, welche bei der Concessions-Ertheilung benachrichtigt zu werden wünschen, auf, ihre Gesuche bis zum 1. Mai c. uns einzureichen und denselben ihre Lehrlings- und Gehülfsen-Zeugnisse, ihre Approbation, die Beweismittel über den Besitz der zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Mittel und die sonstigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13. Juli 1840 für ihren Antrag sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Danzig, den 9. März 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

145) Nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund des §. 11 des Polizei-Verwaltungs-gesetzes vom 11. März 1850 wird zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirtschaft nützlich erweisen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Die nachbenannten Vögel, n. S. Grauschnäher, Rothkehlchen, Rothschwanz, Raubvogel, Grassmäcke, Steinschwäger, Bachstelze, Pieper, Raunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Amsel, Dompfaff, Fint, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Däumlaifer, Schwalbe, Star, Dohle, Fliegenschwapper, Saatkrähe, Specht, dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. October weder gefangen noch geschossen, noch auf andere Weise getödtet werden.

§. 2. Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Reimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Fangkäfigen u. s. w. während jener Schönzeit sind untersagt.